

5. Änderung der 1. Fortschreibung des FNP Kilsheim im Gewann Taubenloch

Stand 26.01.2026

Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom 31.07.2025 bis einschließlich 12.09.2025.

Nr.*	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Datum
1.	Landesnaturausschussverband BW	31.07.2025
2.	Bundesnetzagentur	01.08.2025
3.	Telefonica Germany GmbH	04.08.2025
4.	Polizeipräsidium Heilbronn	04.08.2025
5.	Stadtwerk Tauberfranken	06.08.2025
6.	Transnet BW	06.08.2025
7.	Deutsche Flugsicherung	07.08.2025
8.	Bundeswehr	08.08.2025
9.	Gemeinde Königheim	08.08.2025
10.	IHK Heilbronn	12.08.2025
11.	RP Stuttgart, Luftverkehr und Luftfahrt	13.08.2025
12.	RP Freiburg- Forstdirektion	18.08.2025
13.	Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei	19.08.2025

Nr.*	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Datum
14.	RP Freiburg- Landesamt für Geologie	27.08.2025
15.	Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain	03.09.2025
16.	Regionalverband Heilbronn- Franken	08.09.2025
17.	Netze BW	09.09.2025
18.	RP Stuttgart	10.09.2025
19.	Deutsche Telekom Technik GmbH	10.09.2025
20.	Gemeinde Hardheim	11.09.2025
21.	Landratsamt Main- Tauber- Kreis, 12.09.2025	12.09.2025
22.	Landratsamt Miltenberg	10.09.2025
	Bürgerstellungen	
1.	Bürgerin	18.09.2025

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
<p>1. Landesnaturschutzverband BW, 31.07.2025</p> <p>vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen und die damit verbundene Möglichkeit, uns an dem Verfahren zu beteiligen. Wir haben die Unterlagen an unsere ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen vor Ort weitergeleitet. Sollte keine LNV-Stellungnahme abgegeben werden, bedeutet dies keine Zustimmung zu der Planung. Ihre Frist ist komplett in den Sommerferien gesetzt, und eine Bearbeitung zu dieser Zeit ist oft nur schwer möglich. Auch Ehrenamtliche möchten ihren Urlaub nutzen. Aufgrund des hohen Arbeitsanfalls können unseren ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen vor Ort zudem Kapazitätsbedingt leider nicht immer eine Stellungnahme erarbeiten.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
<p>2. Bundesnetzagentur, 01.08.2025</p> <p>Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar- / Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich. 2. Entweder ist die Bauhöhe unbekannt oder es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe. Zum Beispiel: Flurbereinigung, Landschafts- / Naturschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren. 3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt. <p>Bitte beachten Sie die Zuständigkeitstrennung bei der Bundesnetzagentur.</p> <p><u>Für Planungs- oder Genehmigungsverfahren:</u> Zukünftig richten Sie bitte Ihre Anfragen zu Planungs- oder Genehmigungsverfahren an die zuständige Stelle unter folgender Adresse: Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn oder unter der E-Mail-Adresse: verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de Weitere Information entnehmen Sie bitte dem Link unter: www.netzausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligten/VerfahrenDritter/de</p> <p><u>Für eine Funkbetreiberauskunft vom Referat 226:</u> Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, eine Funkbetreiberauskunft (u. a. Richtfunk) gesondert per E-Mail an funkbetreiberauskunft@bnetza.de anzufragen. Dafür schicken Sie uns das vollständig ausgefüllte Formular (als Anhang per E-Mail), welches Sie unter folgendem Link finden: www.bnetza.de/648280. Für die Funkbetreiberauskunft ist die Angabe der Koordinaten zwingend erforderlich. Hierzu können Sie sich auch an den Planungsträger wenden.</p>	<p>---</p>

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
<p>3. Telefonica Germany GmbH, 04.08.2025</p> <p>die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass von Seiten der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG keine Belange zu erwarten sind.</p>	---
<p>4. Polizeipräsidium Heilbronn, 04.08.2025</p> <p>Keine Anregungen und Bedenken.</p>	---
<p>5. Stadtwerk Tauberfranken, 06.08.2025</p> <p>Es sind keine Belange des Stadtwerks Tauberfranken betroffen.</p>	---
<p>6. Transnet BW, 06.08.2025</p> <p>Keine Anregungen und Bedenken.</p>	---
<p>7. Deutsche Flugsicherung, 07.08.2025</p> <p>Keine Anregungen und Bedenken.</p>	---
<p>8. Bundeswehr, 08.08.2025</p> <p>vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Die Fläche für Windkraft befindet sich im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Niederstetten und Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Lauda sowie im unmittelbaren Bereich des Standortübungsplatz Kilsheim. Hier sind Windenergieanlagen (WEA) generell genehmigungsfähig. Es kann jedoch in den folgenden Genehmigungsverfahren aufgrund der Lage innerhalb des Interessengebietes zu Bauhöhenbeschränkungen, Verschiebungen oder Ablehnungen von WEA kommen. Genauer kann ich mich hierzu erst bei Mitteilung von Koordinaten, Bauarten und Bauhöhen der WEA äußern.</p>	---
<p>9. Gemeinde Königheim, 08.08.2025</p> <p>Keine Anregungen und Bedenken</p>	---

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
<p>10. IHK Heilbronn, 12.08.2025</p> <p>Nach Prüfung dieser Unterlagen begrüßt es die IHK Heilbronn-Franken, wenn weitere Flächen für erneuerbare Energien ausgewiesen werden.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
<p>11. RP Stuttgart, Luftverkehr und Luftfahrt, 13.08.2025</p> <p>Eine zivile luftrechtliche Betroffenheit erkenne ich nicht. Konkrete Prüfungen erfolgen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
<p>12. RP Freiburg- Forstdirektion, 18.08.2025</p> <p>Zur Darstellung von Windgebieten gem. § 2 Abs. 1 WindBG können im Zuge der Flächennutzungsplanung – wie hier der Fall - Sonderbauflächen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 2 BauNVO (Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung von Windenergie dienen, z.B. „Windparks“) ausgewiesen werden. Von der Änderung des Flächennutzungsplans werden forstrechtliche Belange berührt, da alle drei Sonderbauflächen Wind vollständig auf Waldflächen dargestellt werden sollen. Hierzu ist es zwingend erforderlich eine überlagernde Darstellung zu wählen. Dabei tritt die Ausweisung der Sonderbauflächen Wind neben die Grundnutzung „Fläche für Wald“. In diesem Fall bleibt im Flächennutzungsplan die Nutzungsart „Wald“ erhalten, sodass es sich hierbei nicht um die Darstellung einer „anderweitigen Nutzung“ im Sinne des § 10 Abs. 1 LWaldG handelt. Damit ist eine formale Umwandlungserklärung nicht erforderlich. Es wird begrüßt, dass die überlagernde Darstellung bereits im vorliegenden Planentwurf umgesetzt wurde.</p> <p>Voraussetzung für diese Darstellungsweise ist jedoch, dass die Aufstellung einzelner Windenergieanlagen mit der Grundnutzung „Wald“ vereinbar sein muss. Dies wird seitens der Forstverwaltung für die gesamte Sonderbaufläche Wind geprüft bzw. beurteilt und gegebenenfalls mit einer entsprechend positiven Stellungnahme der höheren Forstbehörde bestätigt.</p> <p>Hieraus kann aber kein allgemeingültiger Anspruch auf eine spätere forstrechtliche Genehmigung abgeleitet werden. Die hierfür maßgeblichen materiell-rechtlichen Voraussetzungen werden erst in den nachgeschalteten Genehmigungsverfahren geprüft. Dies ist zum einen das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die konkreten Anlagenstandorte, zum anderen ein forstrechtliches Genehmigungsverfahren für die Zuwegung. In diesen beiden Verfahren sind je nach Dauer und Intensität der Waldinanspruchnahme, eine dauerhafte Waldumwandelungsgenehmigung (§ 9 LWaldG) und/oder eine befristete Waldumwandelungsgenehmigung (§ 11 LWaldG) notwendig. Insofern kann die Genehmigungsfähigkeit einzelner Windenergieanlagen vorrangig auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung entschieden werden. Entsprechendes gilt für die Genehmigungsfähigkeit der Zuwegung, welche maßgeblich auf Ebene der forstrechtlichen Genehmigung</p>	<p>Es wurde die überlagernde Darstellung gewählt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
<p>entschieden wird. Dementsprechend ist für diese Verfahren ein höherer Detaillierungsgrad der Planunterlagen erforderlich. In diesem Zusammenhang weisen wir bereits jetzt ausdrücklich darauf hin, dass im Verfahrenfortgang eine forstrechtliche Genehmigung nach §§ 9 und 11 LWaldG nur erteilt werden kann, wenn auch andere öffentliche Interessen im Sinne von § 9 Abs. 2 LWaldG (z.B. Natur-/Artenschutz, Raumordnung und Landesplanung, Wasserwirtschaft, Denkmalschutz, Richtfunk) der geplanten Waldinanspruchnahme nicht entgegenstehen, bzw. diese bei der Abwägung als nachrangig einzustufen sind.</p> <p>Plangebiet: Das Plangebiet besteht aus drei Teilflächen mit einer Gesamtfläche von 0,75 ha, südöstlich von Kilsheim. Es sind vollumfänglich Waldflächen betroffen. Das Plangebiet erfasst keine Ausschlusskriterien wie FFH-Gebiete, Biotopflächen wie geschützte Biotope (§ 30 BNatschG, § 33 NatSchG, § 30a LWaldG), Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und Waldschutzgebiete. Nach Waldfunktionenkartierung ist das Plangebiet in Teilen als Erholungswald Stufe 2 und vollständig als Immissions-schutzwald kartiert. Dies wird als Prüfkriterien eingestuft und steht einer Ausweisung der Flächen als Sonderbaufläche Windenergie nicht entgegen. Die forstfachlich relevanten Prüfkriterien/-flächen sind im Umweltbericht, sowie bei der Planung der Windenergieanlagen zu berücksichtigen und mit den anderen öffentlichen Interessen und Belangen abzuwägen. Das gilt in besonderer Weise auch im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.</p> <p>Bitte beachten Sie auch folgende Hinweise: Die Windkraftflächen liegen größtenteils nach regional-planerischer Ausweisung in einem Vorranggebiet für Forstwirtschaft sowie in einem Vorranggebiet für Erholung. Nördlich der drei Windkraftflächen befindet sich das Waldbiotop „Altholz Taubenloch SO Kilsheim“ direkt an einer Forststraße. Eine Beeinträchtigung des Waldbiotops ist zu vermeiden und insbesondere bei der Planung einer Zuwegung frühzeitig zu berücksichtigen.</p> <p>Fazit: Es bestehen zum Plangebiet aus forstrechtlicher/ und –fachlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände. Da die geplanten Windkraftflächen ausschließlich die Fundamente der Windkraftanlagen umfassen, ist davon auszugehen, dass auch Waldinanspruchnahmen außerhalb des Plangebiets stattfinden werden. Für diese Waldinanspruchnahmen wird somit keine Umweltprüfung im Zuge einer Bauleitplanung vorliegen. Eine Umweltprüfung wird daher im Rahmen nachgelagerter Genehmigungen gem. Anlage 1 Nr. 17.2 UVPG durchzuführen sein.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden im Zuge der Umsetzung beachtet.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
<p>13. Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei, 19.08.2025</p>	
<p>Die Überprüfung der von Ihnen übersandten Daten hat zum Ergebnis geführt, dass die Interessen des Digitalfunks BOS bei dem im Betreff genannten Vorhaben nicht betroffen sind.</p>	<p>---</p>

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
<p>14. RP Freiburg- Landesamt für Geologie, 27.08.2025</p> <p>1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen</p> <p>1.1 Geologie Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.</p> <p>1.2 Geochemie Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.</p> <p>1.3 Bodenkunde Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der Bodenkundlichen Karten 1 : 50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden. Prinzipiell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion) bei Planvorhaben aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden. Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen. Wir empfehlen das Schutzgut Boden frühstmöglich in der Planung vollumfänglich zu berücksichtigen.</p> <p>2. Angewandte Geologie Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>2.1 Ingenieurgeologie Für die konkreten Standorte von Windkraftanlagen werden objektbezogene Baugrunderkundungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 unter besonderer Berücksichtigung der dynamischen Belastung sowie der Hangstabilität und einer möglichen Verkarstung empfohlen. Es wird daraufhin hingewiesen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rutschgebiete bei der Errichtung von Windkraftanlagen zu geotechnisch bedingten 	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Schutzgut Boden wird im Umweltbericht bereits berücksichtigt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Empfehlungen werden dem Vorhabensträger mitgeteilt.</p>

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
<p>Mehraufwendungen führen oder die Errichtung aus wirtschaftlichen oder bautechnischen Gründen unmöglich machen können. - erhöhte Baugrundrisiken für Windkraftanlagen in den Verbreitungsbereichen verkarsteter Gesteine bestehen. Außer den in den Geologischen und Topografischen Karten verzeichneten Erdfällen bzw. Dolinen lassen sich im hochauflösenden Digitalen Geländemodell weitere Verkarstungsstrukturen erkennen. Potenziell vorhandene oder nachgewiesene Geogefahren (insbesondere Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) können vorab in der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg abgerufen werden.</p>	
<p>2.2 Hydrogeologie Aus hydrogeologischer Sicht wird seitens des LGRB bei der Planung von Windenergieanlagen (WEA) allgemein darauf hingewiesen, dass zu prüfen ist, ob durch die Eingriffe in den Untergrund (Bau der Fundamente, Anlage der Kabeltrassen, Schaffung von Zufahrten zu den Standorten) die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung beeinträchtigt wird. Zudem wird darauf hingewiesen, dass beim Bau und Betrieb von Windkraftanlagen wassergefährdende Stoffe (z.B.: Hydrauliköl, Schmieröl, Schmierfett, Transformatoröl) eingesetzt werden und deshalb für konkrete Standorte sicherzustellen ist, dass es hierdurch nicht zu einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserqualität und -quantität kommt. Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u. a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (LGRB-Kartenviewer) und LGRBwissen entnommen werden. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
<p>2.3 Geothermie Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zu geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
<p>2.4 Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe) Von rohstoffgeologischer Seite sind zur Planung keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzutragen</p>	<p>---</p>
<p>3. Landesbergdirektion 3.1 Bergbau Bergbehördliche Belange werden von der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt.</p>	<p>---</p>
<p>4. Landeserdbebendienst 4.1 Erdbebenüberwachung Baden-Württemberg ist in Deutschland das Bundesland mit der höchsten Erdbebengefährdung. Im Rahmen der Daseinsvorsorge betreibt das LGRB den Landeserdbebendienst (LED), der mit rund</p>	

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
<p>60 Messstationen die Erdbeben­tätigkeit im ganzen Land über­wacht. Für 32 dieser Erdbeben­mess­stationen hat der LED individuelle Prüf­bereiche zwischen 2 und 5 Kilometern Radius fest­gelegt und mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energie­wirtschaft ab­ge­stimmt. Für Windenergieanlagen (WEA), die innerhalb dieser Prüf­bereiche errichtet werden sollten, wird davon ausgegangen, dass die Erschütterungsemissionen durch Turmschwingungen und Rotorbewegungen zu nennenswerten Beeinträchtigungen der Erdbebenregistrierung an der jeweiligen Erdbebenmessstation und damit der landesweiten Erdbebenüberwachung führen. Für diesbezügliche Handlungsempfehlungen wird auf die „Information zum Erdbebenmessnetz des Landes Baden-Württemberg“ des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energie­wirtschaft vom 6. Dezember 2022 (Az.: UM44-4781-1/3/2) mit angehängtem Geodatensatz verwiesen, die am 21. Dezember 2022 an die Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände Baden-Württemberg übermittelt wurde. Aufgrund ausreichender Abstände zu den nächstgelegenen Erdbebenmessstationen sind durch das geplante Vorhaben Belange der Erdbebenüberwachung Baden-Württemberg zurzeit nicht berührt.</p> <p>Allgemeine Hinweise Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.</p> <p>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.</p>	<p>---</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
<p>15. Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain, 03.09.2025</p> <p>Die vorgesehenen zusätzlichen Flächen sind mindestens ca. 7,5 km von der Grenze der Region Bayerischer Untermain entfernt. Eine Betroffenheit der durch den Regionalen Planungsverband Bayerischer Untermain zu vertretenden Belange ist deshalb nicht zu erwarten. Von einer Beteiligung im weiteren Verfahren kann abgesehen werden.</p>	<p>---</p>

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
<p>16. Regionalverband Heilbronn- Franken, 08.09.2025</p> <p>Bei der Planung handelt es sich um eine isolierte Positivplanung mit drei Teilflächen, die in Summe 0,75 ha groß sind und in ihrer Darstellung sehr kleinflächig zugeschnitten sind, sodass sie nur die Fundamente der Windkraftanlagen umfassen sollen. Alle drei Flächen liegen außerhalb von rechtskräftigen sowie geplanten Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen.</p> <p>Die beiden kleineren südlichen Flächen liegen vollständig in einem nach Plansatz 3.2.4 ausgewiesenen Vorranggebiet für Forstwirtschaft. Diese Vorranggebiete sind vorrangig für die waldbauliche Nutzung und die Erfüllung standortgebundener wichtiger ökologischer und gesellschaftlicher Funktionen in ihrem Bestand zu sichern und zu erhalten. In den Vorranggebieten sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit der waldbaulichen Nutzung und den ökologischen und gesellschaftlichen Funktionen nicht vereinbar sind. Ausnahmsweise können Standorte für die Errichtung von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen zulässig sein. Die in der Begründung in Kapitel 5.2 vorhandenen Ausführungen sind ausreichend, um eine Vereinbarkeit mit den Ausnahmehypothesen zu beurteilen. Eine ausnahmsweise Zulässigkeit im Vorranggebiet für Forstwirtschaft ist in den südlichen Flächen aus Sicht des RVHNF gegeben. Wir erheben gegen diese Teilflächen deshalb keine Bedenken.</p> <p>Die nordöstliche Fläche liegt dagegen praktisch komplett innerhalb eines nach Plansatz 3.2.1 ausgewiesenen Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege. In diesen sind die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die biologische Vielfalt zu erhalten und ggf. zu verbessern bzw. wiederherzustellen. Sie sind in ihrer Gesamtheit vor der Intensivierung der Raumnutzung zu bewahren. Eine Windenergieplanung innerhalb des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege ist deshalb im Regelfall nicht möglich. Insbesondere wenn es sich, wie in diesem Fall, um ein Vorranggebiet mit Waldcharakter handelt sind erhebliche Konflikte zu sehen. Da dieser Sachverhalt darüber hinaus in den aktuellen Unterlagen nicht benannt ist, erhebt der RVHNF Bedenken gegen die Teilfläche im nordöstlichen Bereich.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens.</p>	<p>---</p> <p>Bei dem durch die nordöstliche Teilfläche betroffenen Waldbereich handelt es sich um einen forstwirtschaftlich überprägten Bereich ohne hohe Strukturvielfalt und naturschutzfachlicher Bedeutung, so dass keine Funktionsbeeinträchtigung des Vorranggebietes zu erwarten ist. Nach einem fachlichen Austausch wurde mitgeteilt, dass unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente die Planung vom Regionalverband als mit den Funktionen des Vorranggebietes vereinbar bewertet wird. Die Unterlagen werden zudem um den Sachverhalt ergänzt.</p> <p>Auf Initiative des Regionalverbands wird die nordöstliche Fläche außerdem verkleinert, so dass nur noch der vorgesehene Standort ausgewiesen wird. Zudem ist vorgesehen einen Teil der infolge der Umsetzung erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege zur Aufwertung desselben zu realisieren.</p> <p>Es erfolgt weiterhin eine Beteiligung am Verfahren.</p>

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
<p>17. Netze BW, 09.09.2025</p> <p>der oben genannte Flächennutzungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung (Mittel- und Niederspannung) überprüft. Zum FNP „Änderung 1. Fortschreibung FNP Kilsheim- Windkraft im Gewann Taubenloch“ haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen.</p> <p>Die Anschlussmöglichkeiten der Windenergieanlagen an das öffentliche Versorgungsnetz werden im Zuge der jeweiligen Anfrage in einem separaten Verfahren geprüft und festgelegt.</p>	<p>---</p>
<p>18. RP Stuttgart, 10.09.2025</p> <p>I. Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz</p> <p>(1) Der Einsatz erneuerbarer Energien ist aus Klimaschutz Gesichtspunkten von hoher Bedeutung. Auch geringe Beiträge sind nach § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG BW wichtig. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. dazu auch Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.). Das KlimaG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.</p> <p>(2) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>(3) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt. Dies bedeutet konkret:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die im Vergleich zu 1990 einzusparenden 65 Prozent Treibhausgas-Emissionen entsprechen auf alle Sektoren verteilt einem Emissionsziel von rund 32 Millionen CO₂-Äquivalenten im Jahr 2030. • Gemäß Angaben des Statistischen Landesamtes wurden im Jahr 2021 noch 72,3 und im Jahr 2022 noch 72,0 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente in Baden-Württemberg emittiert. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, in den wenigen Jahren bis 2030 mehr als die Hälfte dieser Emissionen zu vermeiden. • Der Sektor Energiewirtschaft muss hierzu nach § 10 Absatz 2 KlimaG BW einen Beitrag von 75 Prozent im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 leisten. • Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 	

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
<p>(EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu.</p> <p>(4) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind.</p> <p>(5) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben. Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022 (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040. Die Stromerzeugung durch Windkraft erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklusses (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Windenergienutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 754 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom. Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen</p>	

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
<p>entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.). (6) Die geplante Änderung zur Fortschreibung FNP Kilsheim im Gewann Taubenloch sieht eine Ausweisung von drei neuen Flächen mit einer Gesamtgröße von 0,75 ha vor. Die Plangebiete befinden sich innerhalb des ausgedehnten Waldgebiets „Taubenloch“ südlich von Kilsheim. Laut Windatlas weist die Fläche eine Windhöflichkeit zwischen 190 und 250 W/m² auf. Die vorgelegte Bauleitplanung kann bei ihrer Umsetzung daher einen wirksamen Beitrag zum Klimaschutz und zur Energiewende leisten und wird durch die Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz befürwortet. Schließlich wird angeregt – sofern nicht bereits erfolgt –, die Flächen dem Regionalverband Heilbronn-Franken hinsichtlich der derzeit laufenden Teilfortschreibung Wind bekannt zu geben, damit diese dort ggf. in die Flächenkulisse miteinbezogen werden können.</p> <p>(7) Es wird gebeten, die Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK@rps.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.</p> <p>II. Abteilung 2 - Wirtschaft und Infrastruktur Raumordnung Es bestehen raumordnerischen Bedenken gegen die Planung, soweit es um das nordöstliche Plangebiet geht.</p> <p>Allgemein weisen wir auf Folgendes hin: Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG).</p> <p>Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG). Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v. 15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen sind. Ein Verstoß gegen die Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB führt zur Unwirksamkeit von Bauleitplänen (vgl. VGH München, Urt. v. 14.12.2016, Az. 15 N 15.1201). Die beiden kleineren Plangebiete liegen in einem Vorranggebiet für Forstwirtschaft gemäß Plansatz (PS) 3.2.4. Abs. 6 (Z) des Regionalplans Heilbronn Franken (RegP HnF 2020). Dieser legt fest, dass „[...] Vorranggebiete für Forstwirtschaft [...] vorrangig für die waldbauliche Nutzung und die Erfüllung standortgebundener wichtiger ökologischer und gesellschaftlicher Funktionen in ihrem Bestand zu sichern und zu erhalten [sind]. In den Vorranggebieten sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit der waldbaulichen Nutzung und den ökologischen und gesellschaftlichen Funktionen nicht vereinbar sind.“</p> <p>Regionalbedeutsame Windkraftanlagen sind jedoch unter Inanspruchnahme der Teilfortschreibung „Windenergie“ ausnahmsweise zulässig, „[...] sofern eine ausreichende Windgeschwindigkeit und eine gute Standorteignung gegeben sind, keine freiraumschonenderen Alternativen bestehen,</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Ergebnis des Verfahrens wird mitgeteilt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
<p>insbesondere die Funktionen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt, zur Erhaltung der Erholungseignung und des Landschaftsbildes sowie zum Schutz des Bodens und der Holzproduktion durch das Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Planungen und Maßnahmen nicht in Frage gestellt werden und teilräumliche Überlastungen vermieden werden.“.</p> <p>Die beiden geplanten Plangebiete erfüllen die o.g. Ausnahmevoraussetzungen: Die insgesamt 0,75 ha großen Flächen befinden sich in einem für die Gewinnung von Windkraftenergie geeigneten Plangebiet mit mittlerer gekappter Windleistungsdichte von 250-310 W/m². Eine Beeinträchtigung forstwirtschaftlicher Belange ist ferner nicht zu befürchten; die Standortplanung zielt laut der Begründung auf die Schonung ökologisch wertvoller Waldbereiche ab und ordnet die Windkraftanlagen strategisch an, um möglichst sparsam mit den vorhandenen Flächen umzugehen. Dadurch, dass die Planung eine Konzentration im südlichen Bereich von Kilsheim anstrebt, ist auch eine teilräumliche Überlastung nicht zu erwarten. Abschließend ist davon auszugehen, dass keine freiraumschonendere Alternative für das geplante Vorhaben zur Verfügung steht. Insoweit kann das Vorhaben mitgetragen werden.</p> <p>Das nordöstliche Teilgebiet befindet sich nahezu vollständig in einem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege gem. Plansatz 3.2.1 Abs. 1 und Abs. 2 (Z) Regionalplan Heilbronn-Franken. Hier wird festgelegt, dass „in den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die biologische Vielfalt zu erhalten und ggf. zu verbessern bzw. wiederherzustellen [sind]. Bestehende Belastungen sollen zurückgeführt werden. Die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind in ihrer Gesamtheit vor einer Intensivierung der Raumnutzung zu bewahren. Andere Nutzungen, die mit den Funktionen nicht vereinbar sind, sind auszuschließen. Indirekte Belastungseinflüsse sind durch extensiv genutzte Pufferzonen zu minimieren.“ Eine Bebauung auch durch Windenergieanlagen ist dadurch grundsätzlich ausgeschlossen. Inwieweit eine Vereinbarkeit dennoch möglich ist, lässt sich nicht abschätzen. Es fehlt eine Auseinandersetzung mit diesem Plansatz. Aus diesem Grund bestehen diesbezüglich Bedenken.</p> <p>Darüber hinaus befinden sich alle drei Teilflächen in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung nach PS 3.2.6.1 Abs. 4 (G) RegP HnF 2020. Danach sollen „[i]n den Vorbehaltsgebieten für Erholung [...] die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen. Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und der räumliche Zusammenhang der</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei dem durch die nordöstliche Teilfläche betroffenen Waldbereich handelt es sich um einen forstwirtschaftlich überprägten Bereich ohne hohe Strukturvielfalt und naturschutzfachlicher Bedeutung, so dass keine Funktionsbeeinträchtigung des Vorranggebietes zu erwarten ist. Nach einem fachlichen Austausch wurde mitgeteilt, dass unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente die Planung vom Regionalverband als mit den Funktionen des Vorranggebietes vereinbar bewertet wird. Die Unterlagen werden zudem um eine Auseinandersetzung mit dem Plansatz 3.2.1 Abs.1 und Abs.2 ergänzt.</p> <p>Auf Initiative des Regionalverbands wird die nordöstliche Fläche außerdem verkleinert, so dass nur noch der vorgesehene Standort ausgewiesen wird. Zudem ist vorgesehen einen Teil der infolge der Umsetzung erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege zur Aufwertung desselben zu realisieren.</p>

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
<p>Erholungsräume sollen erhalten und regional bedeutsamen Kulturdenkmälern ein entsprechendes Umfeld bewahrt werden. Sport- und Freizeiteinrichtungen sind möglich, soweit die Funktionen der landschaftsbezogenen Erholung dadurch nicht beeinträchtigt werden.“</p> <p>Die o.g. Belange wurden im Rahmen der Begründung plausibel und nachvollziehbar dargestellt.</p> <p>Daneben weisen wir aufgrund der Inanspruchnahme von Waldflächen auf § 1a Abs. 2 BauGB hin.</p> <p>Abschließend ist aus unserer Sicht zweifelhaft, ob die gewählten kleinteiligen Flächenzuschnitte zulässig sind oder ob hier nicht der Flächenumfang künstlich verringert wird. Letztlich handelt es sich hier um eine bauplanungsrechtliche Frage und sie ist daher mit der zuständigen Genehmigungsbehörde zu klären.</p> <p>Aufnahme Raumordnungskataster Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Genehmigungserteilung eine Mehrfertigung der Planzeichnung in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zugehen zu lassen.</p>	<p>---</p> <p>Siehe Stellungnahme Nr.21 des Landratsamtes Main- Tauber-Kreis.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
<p>III. Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen</p> <p>Luftrechtlich</p> <p>Das Vorhaben pflegt sich in den östlich liegenden Bestand ein. Die Ergänzung der begrenzt ausfallenden Zusatzflächen kollidiert mit keinen Belangen, die die Landesluftfahrtbehörde in ihrem Zuständigkeitsbereich zu vertreten hat. Der o.g. Änderung wird unsererseits zugestimmt.</p> <p>Ob luftrechtliche, oder luftfahrttechnische Belange im Sinne des Anlagenschutzes von Flugsicherungseinrichtungen (BAF), seitens militärischen Flugbetriebes (Bundeswehr), oder aus Sichtflugsicherungsrelevanter Gewichtung (DFS GmbH) tangiert werden, kann abschließend nicht beurteilt werden. Die Zuständigkeit hierfür liegt bei den jeweiligen Stellen. Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens werden diesbezüglich gutachtliche Stellungnahmen dieser Stellen einzuholen sein. Bereits jetzt weisen wir darauf hin, dass im Zuge des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG dafür folgende Daten bereitzustellen sind:</p> <p>Für jede einzelne WKA:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Koordinaten im System WGS84 - Gesamthöhe - Nabenhöhe - Rotordurchmesser - Fundamenthöhe mit Zeichnung - Lageplan - Übersichtsplan - Ansichten 	<p>---</p>

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
<p>- Draufsicht - Markierungskonzept für Tag und Nacht - Notstromversorgung</p> <p>Vorab weisen wir jedoch darauf hin, dass die Errichtung von Windenergieanlagen, die eine Höhe von 100 Metern über der Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde genehmigt werden darf (vgl. § 14 Luftverkehrsgesetz – LuftVG). Das gleiche gilt für Windenergieanlagen in einem Bauschutzbereich (vgl. § 12 LuftVG) und in einem beschränkten Bauschutzbereich (vgl. § 17 LuftVG). Vor Entscheidung über die Zustimmung sind wir gehalten, eine gutachtliche Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation (DFS) einzuholen (vgl. § 31 Absatz 3 LuftVG).</p> <p>Ferner sind wir verpflichtet, das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) zu unterrichten, das dann in eigener Zuständigkeit entscheidet, ob durch die Errichtung Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können (vgl. § 18a LuftVG).</p> <p>IV. Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege</p> <p>Das Landesamt für Denkmalpflege hat keine Bedenken.</p> <p>Abschließend weist das Regierungspräsidium Stuttgart insgesamt darauf hin, dass die geltend gemachten öffentlichen Belange im Rahmen der im Genehmigungsverfahren zu treffenden Entscheidung unter Berücksichtigung von § 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) entsprechend abzuwägen sind.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
<p>19. Deutsche Telekom Technik GmbH, 10.09.2025</p> <p>Von Grundsatz her bestehen keine Einwände gegen die Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Stadt Kilsheim. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind jedoch teilweise betroffen. Im o. a. Plangebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom (siehe beigefügten Lageplan), die bei Baumaßnahmen gesichert werden müssen. Dies gilt insbesondere beim Überfahren der TK-Linien mit schweren Geräten während der Bauphase. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir werden zu gegebenen Zeit zu den aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben.</p> <p>Wir bitten Sie, die Ihnen überlassenen Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p>	<p>Die bestehenden Telekommunikationslinien werden entsprechend berücksichtigt und deren Bestand gesichert.</p> <p>Die Planunterlagen werden vertraulich behandelt.</p>

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
<p>20. Gemeinde Hardheim, 11.09.2025</p> <p>Keine Anregungen und Bedenken</p>	<p>---</p>
<p>21. Landratsamt Main- Tauber- Kreis, 12.09.2025</p> <p>Allgemeines / Baurecht Zur besseren Unterscheidung der Änderungen der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Stadt Kilsheim wird empfohlen, die Änderungen zu nummerieren bzw. die Nummerierung wieder aufzunehmen. Nach Zählung des Landratsamts handelt es sich vorliegend um die 4. Änderung der 1. Fortschreibung.</p> <p>Zur Klarstellung wird empfohlen, eine Regelung hinsichtlich der Rotorblätter zu treffen (Rotor-in oder Rotor-out-Regelung).</p> <p>Wasserwirtschaft, Bodenschutz, Altlasten Abwasserbeseitigung Aus Sicht der Abwasserbeseitigung bestehen gegen die Änderungen des Flächennutzungsplans keine grundsätzlichen Bedenken. Hinweis: Die Versickerung von unbelasteten anfallenden Niederschlagswasser erfolgt schadlos, wenn diese flächenhaft über min. 30 cm mächtigen bewachsenen Oberboden erfolgt.</p> <p>Altlasten Gegen die Änderung der 1. Fortschreibung des FNP bestehen aus altlastenfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. In den Änderungsbereichen für Windkraft der 1. Fortschreibung des FNP sind dem Landratsamt bisher keine altlastverdächtigen Flächen/Altlasten bzw. Verdachtsflächen/schädliche Bodenveränderungen bekannt. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Auskunft ausgehend von derzeitigen Erkenntnissen erfolgt und aus den Angaben kein Rechtsanspruch (z. B. der Altlastenfreiheit) abgeleitet werden kann.</p> <p>Bodenschutz Seitens des Bodenschutzes bestehen gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 2 Absatz 3 Landes- Bodenschutz- und Altlastengesetz für Vorhaben, bei denen auf nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden eingewirkt wird, durch den Vorhabensträger für die Planung und Ausführung des Vorhabens zur Gewährleistung eines sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit Boden ein Bodenschutzkonzept zu erstellen ist. Dieses ist mit den Antragsunterlagen zum jeweiligen Bauverfahren vorzulegen. Weiterhin verweisen wir auf § 3 Abs. 3 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG). Demnach ist bei Bauvorhaben und der Ausweisung von Baugebieten ein Erdmassenausgleich anzustreben, um die Mengen von nicht vor Ort verwertbarem</p>	<p>Nach Prüfung und Rückmeldung vom LRA wird die Bezeichnung in 5. Änderung der 1. Fortschreibung angepasst.</p> <p>In der Begründung wird zur Klarstellung die Rotor- out- Regelung ergänzt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>---</p> <p>---</p> <p>Die Antragsunterlagen werden um das Bodenschutzkonzept erweitert.</p>

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
<p>Aushub zu minimieren. Dies kann zum Beispiel durch die Anpassung von Straßen- oder Gebäudeniveaus umgesetzt werden. Zur Vermeidung von unnötigen Erdbewegungen empfehlen wir die Erstellung einer Erdmassenbilanz, aus der die anfallenden und benötigten Erdmassen, getrennt nach Verwertungswegen, hervorgehen. Gemäß § 3 Abs. 4 LKreiWiG ist zudem für im Rahmen von Bauvorhaben anfallenden Bodenaushub von mehr als 500 Kubikmetern ein Abfallverwertungskonzept zu erstellen. Dieses ist der zuständigen Baurechtsbehörde mit den Antragsunterlagen vorzulegen.</p> <p>Naturschutz Die Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans Kilsheim bezieht sich auf die Ausweisung von drei isolierten Flächen für Windkraftanlagen im Walddistrikt Taubenloch. Alle drei Flächen befinden sich in <1.000 m Entfernung zum südwestlich davon gelegenen Vogelschutzgebiet „Heiden und Wälder Taubertal“. Die Verträglichkeit der Planung mit dem Natura 2000-Gebiet ist im Rahmen einer Natura 2000-Vorprüfung (ggfs. auch einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung) nachzuweisen.</p> <p>Landwirtschaft Die Fläche im „Taubenloch“ beträgt 0,75 ha und befindet sich auf einer Waldfläche, auf der bereits Windräder stehen. Es werden keine landwirtschaftlichen Belange beeinträchtigt. Das Landwirtschaftsamt hat keine Bedenken gegen die Erweiterung des FNP. Sollten Flächen wieder aufgeforstet werden, bittet das Landwirtschaftsamt darum, diese Aufforstung nicht auf guten Böden durchzuführen.</p> <p>Forst Die drei geplanten Teilflächen des o.g. FNP-Änderungsverfahrens mit insgesamt 0,75 ha befinden sich innerhalb Waldes, weshalb durch die FNP-Änderung forstliche Belange betroffen sind. Alle geplanten Änderungsteilflächen für Windkraft werden in der Karte zum FNP korrekt als den Wald überlagernd dargestellt, so dass für die o.g. FNP-Änderung kein forstrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 10 LWaldG erforderlich ist.</p> <p>Auf die Stellungnahme der höheren Forstbehörde vom 18.08.2025, Az. RPF83-2511-7714/4/2, wird verwiesen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wurde bereits eine Natura- 2000 Vorprüfung angefertigt, diese und der dazugehörige Bericht werden als Anlagen Bestandteil der Unterlagen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>---</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
<p>22. Landratsamt Miltenberg, 10.09.2025</p> <p>Das im Rahmen der gegenständlichen Flächennutzungsplanänderung auszuweisende Gebiet für Windkraft (drei Flächen in Ergänzung zum bestehenden Gebiet für Windkraft) befindet sich ca. 8 km entfernt von der bayerischen Landesgrenze bzw. Kreisgrenze des Landkreises Miltenberg. Die am nächsten zum Änderungsgebiet gelegenen Flächen im Landkreis Miltenberg befinden sich in den Gemeinden Eichenbühl und Neunkirchen östlich des Vorhabengebiets (ca. 10-12 km). Mit Nachricht vom 31. Juli 2025 wurde das Landratsamt Miltenberg als Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt und bis spätestens 12. September 2025 um Stellungnahme gebeten. Das Landratsamt Miltenberg erhebt unter Berücksichtigung der internen Stellungnahmen der Fachstellen Immissionsschutz und Naturschutz keine Einwände gegen die Planung. Wir weisen darauf hin, dass Planungen zur Ausweisung von Flächen für die Windenergie aktuell auf Ebene des Regionalplans Bayerischer Untermain stattfinden. Dieser soll im Verfahren zur 18. Änderung bzw. Neufassung des Kapitels 5.2 „Energie“ angepasst werden. Dabei wird beabsichtigt durch</p> <p>Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie ebenfalls die Grundlage für künftige Windenergieanlagen zu schaffen. Die beiden nächstgelegenen Vorranggebiete W78 und W66 liegen in einer Entfernung von 10 bis 12 km zu den gegenständlich geplanten Standorten. Auf kommunaler Planungsebene läuft aktuell das Verfahren zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neunkirchen. Die Bauleitplanung soll die planungsrechtliche Grundlage zur Errichtung von drei Windenergieanlagen im Norden des Ortsteils Umpfenbach (ca. 12 km Entfernung zur gegenständlichen Planung) schaffen. Wir gehen angesichts der jeweiligen Entfernung davon aus, dass die Vorhaben nicht im Konflikt stehen. Wir bitten dennoch darum, die jeweiligen Planungsträger am Verfahren zu beteiligen und entsprechende Stellungnahmen zu berücksichtigen.</p>	<p>---</p> <p>Es erfolgt weiterhin eine Beteiligung der Planungsträger am Verfahren.</p>

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
Bürgerstellungennahmen, 18.09.2025	
<p>1 Einleitung Nach eingehender Prüfung der Unterlagen zur Änderung des Flächennutzungsplans „Wind im Gewann Taubenloch“ möchte ich meine Stellungnahme vorlegen. Ich erkenne die zentrale Bedeutung der Energie- und Klimawende sowie die Notwendigkeit, geeignete Flächen zur Nutzung der Windenergie bereitzustellen, an. Allerdings zeigt die Analyse der Planbegründung und des Umweltberichts, dass wesentliche Schutzgüter – insbesondere Gesundheit und Erholung des Menschen, das Landschaftsbild und der Artenschutz – in der Abwägung nicht ausreichend berücksichtigt werden. Die besondere Rolle der Windkraft für das Gelingen der Energiewende darf nicht dazu führen, dass andere Schutzgüter vernachlässigt oder nur formal behandelt werden. Energiewende ist wichtig – aber kein unbegrenztes Abwägungsprivileg. Meine Stellungnahme weist daher auf bestehende Widersprüche, Abwägungsdefizite und fehlende Grundlagen hin, um zu einer sachgerechten und zukunftsfähigen Planung beizutragen.</p> <p>2 Schutzgut Mensch – Gesundheit und Erholung Die Begründung erklärt (S. 25): „Im Rahmen der Beurteilung möglicher Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen wird insbesondere auf die Umstände abgestellt, welche die Gesundheit des Menschen und die Bedingungen seiner Lebensqualität beeinflussen. [...]“ Zugleich wird eingeräumt: „Der Immissionspegel wird sich im Vergleich zur vorherigen Nutzung erhöhen. Insgesamt ist eine mittlere Erheblichkeit für das Schutzgut Mensch festzustellen.“ (S. 25) „Von erheblichen Beeinträchtigungen ist jedoch schon auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung auszugehen.“ (S. 17) „Zusätzlich zur visuellen Veränderung kann der Eingriff auch durch den Verlust der für das Landschaftserlebnis mit entscheidenden Qualitätseigenschaften Ruhe bzw. Freiheit von störenden Geräuschen ausgelöst werden.“ (S. 17). Hier zeigen sich klare Widersprüche: Wenn Gesundheit, Lebensqualität und Erholung zentrale Schutzgüter sind, können steigende Immissionen nicht pauschal als „mittlere Erheblichkeit“ eingestuft werden – schon gar nicht ohne bereits vorliegende konkrete standortbezogene Schallprognosen oder Modellrechnungen. Es bleibt unklar, durch welchen Maßstab diese Bewertung zustande kommt. Es wird lediglich aufgeführt, dass Immissionsschutzrechtliche Einflussfaktoren wie Schall und Schatten im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Verfahrens standortbezogen zu bewerten seien (vgl. S. 25). Damit ist keine fundierte Bewertung möglich. Problematisch ist die Aussage: „Belastungen auf die Schutzgüter sind vorhanden, die Konzentration im Umfeld bestehender Anlagen sorgt jedoch dafür, dass anderorts keine weitere, zusätzliche Belastung entsteht.“ (S.14) . Diese Einschätzung ist fachlich nicht nachvollziehbar. Jede zusätzliche Anlage verursacht zusätzliche Schall- und Sichtimmissionen, auch wenn sie in einem bestehenden Windpark stehen. Zudem werden die kumulativen Wirkungen der bereits genehmigten Repowering-Windkraftanlagen im Nordwesten Kilsheims (drei Vestas V172) nicht berücksichtigt. Hier wird die Belastung unvollständig bzw. auch unzutreffend eingeschätzt und die Pflicht zur Berücksichtigung</p>	<p>Von den beteiligten Fachbehörden wurden die im Umweltbericht getroffenen Aussagen und Beurteilungen der einzelnen Schutzgüter nicht in Zweifel gezogen, so dass davon ausgegangen wird, dass den Einschätzungen von den Fachbehörden gefolgt werden kann.</p> <p>Bei den zitierten Textpassagen aus dem Umweltbericht handelt es sich um die prognostizierten Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild, welches durch die Einbringung der WEA eine Veränderung erfährt. Unter Berücksichtigung der schon vorhandenen Bestandsanlagen wird daher eine mittlere Erheblichkeit prognostiziert.</p> <p>Die Aussage bezieht sich auf die Standortwahl hinsichtlich des Landesentwicklungsplans Baden- Württemberg und zielt darauf ab, bereits vorbelastete Standorte gegenüber noch unbelasteten Standorten zu präferieren.</p> <p>Durch die Errichtung zusätzlicher WEA ist mit erhöhten Schallemissionen auf den Siedlungsbereich zu rechnen. Allerdings</p>

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
<p>kumulativer Effekte (§ 2 Abs. 3 BauGB, SUP-Richtlinie Art. 5) verletzt. Persönliche Betroffenheit aus meiner Wahrnehmung: Das Betriebsgeräusch der bestehenden fünf Windräder ist im Wohngebiet bereits deutlich störend wahrzunehmen, insbesondere an Wochenenden und nachts, wenn Hintergrundgeräusche reduziert sind oder gänzlich fehlen. Im Waldgebiet und im Naturschutzgebiet Haigergrund mindern die rhythmischen Rotorgeräusche die Erholungseignung erheblich. Diese Geräuschkulisse verursacht Stress und verhindert Erholung, dort, wo man diese Erholung durch Ruhe und Stille oder Naturgeräusche finden sollte. Das Schutzziel „Erholung durch Ruhe und Naturerfahrung“ wird klar verfehlt.</p> <p>3 Vorbehaltsgebiet für Erholung Der Regionalplan Heilbronn-Franken weist das Gebiet als Vorbehaltsgebiet für Erholung aus (vgl. S. 9). Es heißt dort: „Die Raumnutzungen sind auf die Erhaltung und Verbesserung der Erholungseignung [...] auszurichten. [...] Andere raumbedeutsame Nutzungen sind ausgeschlossen, soweit sie mit den Erholungszwecken nicht vereinbar sind.“ (S. 9). Die Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans reduziert dies jedoch auf: „Die Erholungseignung des Gebiets wird nicht in erheblichem Maße beeinträchtigt. Die bestehenden Wegeverbindungen bleiben erhalten.“ (S. 9). Das ist ein gravierender Widerspruch bzw. eine unvollständige Betrachtung: Die Schutzfunktion des Regionalplans bezieht sich nicht nur auf die Wege, sondern auf die Qualität der Erholung mit Ruhe, und Natürlichkeit der Landschaft. Diese Qualitäten werden durch hohe Windenergieanlagen mit Geräuschen, Befeuerung und Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt.</p> <p>4 Landschaftsbild und teilräumliche Überlastung Die Begründungstext behauptet: „Eine teilräumliche Überlastung ist durch die Errichtung der Windkraftanlagen im direkten Umfeld bereits bestehender Anlagen nicht zu erwarten, stattdessen findet eine Konzentration im Bereich südlich von Kilsheim statt.“ (S. 8). Gleichzeitig wird eingeräumt: „Der Windpark wird das zukünftig landschaftsbildprägende Strukturelement.“ (S. 17) „Durch die Einbringung von WEA ... erfährt die Eigenart der Landschaft ... eine deutliche Veränderung.“ (S. 17) „Von erheblichen Beeinträchtigungen ist jedoch schon auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung auszugehen.“ (S. 17). Damit wird selbst anerkannt, dass erhebliche Eingriffe in das Landschaftsbild stattfinden. Der Widerspruch zwischen Beschreibung und Bewertung („keine Überlastung vs. „erhebliche Beeinträchtigung“) ist evident. Hinzu kommt: Auch wenn die Flächennutzungsplanänderung formal nur auf drei zusätzliche Flächen betrifft, ist in der Realität mit insgesamt fünf zusätzlichen Windkraftanlagen zu rechnen. Damit sich verdoppelt sich die Zahl der bestehenden fünf Anlagen auf zehn. Dies stellt eine klare Verdichtung am Standort dar, die das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion erheblich beeinträchtigt. Zusätzlich sind die Repowering-Anlagen im Nordwesten Kilsheims (drei Vestas V172 mit rund 260 m Gesamthöhe) in die Betrachtung einzubeziehen. Diese prägen durch ihre Dimension ebenfalls das Landschaftsbild und wirken gemeinsam mit den Erweiterungen im Taubenloch auf das gesamte Stadtgebiet. Hier liegt eine kumulative Belastung durch zwei große Windkraftstandorte im Stadtgebiet Kilsheim vor. Die Kombination aus Verdichtung im Taubenloch und kumulativen Effekten mit dem Repowering im Nordwesten führt zu einer</p>	<p>existieren rechtlich verbindliche Grenzwerte, deren Einhaltung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nachzuweisen ist. Die Stadt Kilsheim steht vor der Herausforderung, einen Beitrag zum Gelingen der Energiewende zu leisten und gleichzeitig den größtmöglichen Schutz für Natur, Landschaft und ihre Bürger zu garantieren. Dies soll durch die Erweiterung eines bestehenden Windparks erreicht werden.</p> <p>Bei den Vorbehaltsgebieten für Erholung handelt es sich um Landschaftsräume, die sich aufgrund ihrer landschaftlichen Schönheit und Ausgewogenheit der Kulturlandschaft in besonderem Maße für extensive landschaftsbezogene Erholungstätigkeiten wie Radwandern und Wandern eignen. Durch die Errichtung von WEA resultiert keine Funktionsminderung des Landschaftsraumes südlich von Kilsheim für Radfahrer und Wanderer.</p> <p>Die Textpassage auf S.8 bezieht sich auf eine mögliche teilräumliche Überlastung, was im Zuge der Zulässigkeit innerhalb des Vorranggebiets für Forstwirtschaft zu überprüfen ist. S. 17 wiederum thematisiert die generellen Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Daher beziehen sich die genannten Textauszüge auf verschiedene Sachverhalte und widersprechen sich nicht.</p>

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
<p>erheblichen Überlastung des Landschaftsbilds, der Erholungsfunktion und der Wahrnehmung des Naturraums. Dass diese Gesamtwirkung in der Begründung nicht berücksichtigt, sondern im Gegenteil ausgeschlossen wird, stellt ein Abwägungsdefizit dar und erfordert eine breitere Betrachtung.</p> <p>5 Artenschutz Die Begründung räumt selbst ein: „Bezogen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere kann davon ausgegangen werden, dass Biotopstrukturen zerstört werden und eine Gefährdung insbesondere für Fledermäuse und Vögel von den Anlagen ausgeht.“ (S. 29) Dennoch fehlen bereits auf Ebene des Flächennutzungsplans:</p> <ul style="list-style-type: none"> • aktuellen Kartierungen (z. B. Horststandorte windkraftsensibler Vogelarten, Zug- und Rastvögel, Fledermausaktivität im Jahresverlauf) • mehrjährige, saisonal differenzierte Kartierungen (Frühjahr, Sommer, Zugzeiten, Winter) • belastbare Risikoabschätzung zu signifikant erhöhtem Tötungsrisiko (z. B. durch Rotorenschlag oder Barotrauma bei Fledermäusen) • Quellenangaben zu Artenvorkommen • Konkrete, verbindliche und überprüfbare Vermeidungsmaßnahmen. <p>Die Erfassung aus 2022 stützt sich offenbar auf einzelne Erhebungen. Solche Momentaufnahmen reichen nicht aus, um das Vorkommen von windkraftsensiblen Vogelarten (z. B. Rotmilan, Schwarzstorch) sowie Fledermäusen realistisch zu erfassen. Die im Umweltbericht dargestellten Maßnahmen werden lediglich als „mögliche Vermeidungsmaßnahmen“ (S. 6 f.) aufgeführt. Auch auf Ebene des Flächennutzungsplans sollten ausreichende Untersuchungen vorliegen, um die Notwendigkeit und Wirksamkeit solcher Maßnahmen nachvollziehbar zu bewerten. Die pauschale Aufzählung „möglicher Maßnahmen“ (S. 6 f.) ersetzt keine belastbare Datengrundlage. Damit liegt ein Abwägungsdefizit vor (§ 2 Abs. 3 BauGB, § 44 BNatSchG, Art. 12 FFH-RL).</p> <p>6 Vorranggebiet Forstwirtschaft Das Plangebiet liegt in einem Vorranggebiet für Forstwirtschaft. Nach Regionalplan sind hier Windkraftanlagen grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, es wird eine besonders strenge Begründung geliefert. Die Begründung verweist jedoch nur pauschal auf eine Vereinbarkeit, ohne konkrete Darlegung der Auswirkungen auf Waldfunktionen wie Klimaschutz, Lebensraum, Bodenschutz und Erholung. Damit wird das planerische Schutzziel nicht gewahrt.</p> <p>7 Überordnung der Energiewende In der Zusammenfassung heißt es: „Bezogen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere kann davon ausgegangen werden, dass Biotopstrukturen zerstört werden und eine Gefährdung insbesondere für Fledermäuse und Vögel von den Anlagen ausgeht. Zudem wird sich das Landschaftsbild wahrnehmbar verändern.“ (S. 29) „Bei der Betrachtung der zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt darf jedoch die besondere Rolle der Windkraft für das Gelingen der Energiewende nicht vergessen werden. Nach §2 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden</p>	<p>Die konkreten Belange des Artenschutzes werden im Zuge des dem Flächennutzungsplan nachgelagerten Genehmigungsverfahren behandelt, da dann die konkreten Informationen zu Art und Typ der WEA vorliegen.</p> <p>Der Regionalverband kommt in seiner Bewertung (siehe Stellungnahme Nr.16 des Regionalverbands) zu folgendem Ergebnis: „Die in der Begründung in Kapitel 5.2 vorhandenen Ausführungen sind ausreichend, um eine Vereinbarkeit mit den Ausnahmevoraussetzungen zu beurteilen.“</p>

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
<p>öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.“ (S. 29) Auffällig ist: Das Schutzgut Mensch wird in der abschließenden Betrachtung der Zusammenfassung nicht mehr berücksichtigt. Gesundheit und Erholung, die in Kapitel 8 - Bestandsaufnahme mit Bewertung und Prognose - noch Erwähnung finden, verschwinden vollständig aus der Endabwägung. Dies stellt einen klaren Abwägungsfehler dar. Das überragende öffentliche Interesse an der Energiewende (§ 2 EEG, § 2 WindBG) bedeutet nicht, dass andere Schutzgüter verdrängt werden dürfen. Auch Gesundheit und Erholung sind öffentliche Interessen von hohem Rang (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB) und durch das Grundgesetz geschützt (Art. 2 Abs. 2 GG</p> <p>– Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit; Art. 14 GG – Schutz von Eigentum und Wohnqualität). Das Grundgesetz verpflichtet den Staat zudem zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen (Art. 20a GG). Daraus folgt: Energiewende, Biodiversität, Natur- und Gesundheitsschutz sind gleichrangig zu berücksichtigen und in einem gerechten Ausgleich abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB).</p> <p>Eine Planung, die das Schutzgut Mensch in der Endabwägung vollständig ausblendet, ist daher nicht sachgerecht und verletzt das gesetzliche Abwägungsgebot. Eine ausgewogene und verantwortungsvolle Flächenplanung in der Bauleitplanung erfordert daher, die Klimaschutzziele, den Schutz von Menschen und Umwelt sowie die Akzeptanz in der Bevölkerung in einem fairen Interessenausgleich miteinander zu verbinden.</p> <p>8 Zusammenfassung</p> <p>Die Analyse der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung „Taubenloch“ zeigt, dass wesentliche Schutzgüter nicht ausreichend berücksichtigt und unzutreffend bewertet wurden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesundheit und Erholung des Menschen: Belastungen durch Schall, Infraschall und optische Wirkungen werden zwar eingeräumt, jedoch ohne belastbare standortbezogene Prognosen verharmlost. Das Schutzgut Mensch verschwindet in der Endabwägung vollständig – ein klarer Verstoß gegen § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 2 BauGB sowie Art. 2 Abs. 2 GG. • Vorbehaltsgebiet für Erholung: Die Vorgaben des Regionalplans Heilbronn-Franken werden unzulässig reduziert auf den Erhalt von Wegen, während zentrale Qualitäten wie Ruhe, Natürlichkeit und Landschaftseigenart nicht geschützt werden. • Landschaftsbild und Überlastung: Trotz der eigenen Feststellung erheblicher Eingriffe wird eine „teilräumliche Überlastung“ ausgeschlossen. Tatsächlich führt die Verdopplung der Anlagen im Taubenloch sowie das Repowering im Nordwesten zu einer deutlichen Verdichtung und kumulativen Belastung. • Artenschutz: Trotz Eingeständnis erheblicher Gefährdungen fehlen aktuelle, differenzierte Kartierungen, Risikoabschätzungen und konkrete Maßnahmen. Damit liegt ein Abwägungsdefizit vor (§ 2 Abs. 3 BauGB, § 44 BNatSchG, Art. 12 FFH-RL). • Forstwirtschaft: Die Lage im Vorranggebiet für Forstwirtschaft wird nicht substantiiert gewürdigt, sondern nur pauschal als vereinbar dargestellt. Die Begründung selbst erkennt also erhebliche Belastungen an, verharmlost diese aber in der Bewertung. Entscheidend ist: Das öffentliche Interesse an der Energiewende ist hochrangig – doch auch Gesundheit, Erholung, Biodiversität und 	<p>Seite 29 fasst die Ergebnisse noch einmal kurz zusammen, ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Das Schutzgut Mensch wird auf S.25 behandelt.</p> <p>Die Stadt Kilsheim strebt eben diese ausgewogene und verantwortungsvolle Flächenplanung an und sieht daher die Erweiterung eines bestehenden Windparks vor.</p> <p>Von den behördlichen Naturschutz- und Umweltschutzabteilungen wurden die im Umweltbericht getroffenen Aussagen und Beurteilungen der einzelnen Schutzgüter nicht in Zweifel gezogen, so dass davon ausgegangen wird, dass den Einschätzungen von den Fachbehörden gefolgt werden kann.</p> <p>Der Regionalverband Heilbronn Franken hat in seiner Stellungnahme auf keine Konflikte der Planung mit dem Vorbehaltsgebiet hingewiesen.</p> <p>Eine teilräumliche Überlastung wird nicht gesehen.</p> <p>Konkrete Untersuchungen, Beurteilungen und Maßnahmen werden im nachgelagerten Genehmigungsverfahren angefertigt.</p> <p>Der Regionalverband kommt in seiner Bewertung zu folgendem Ergebnis: „Die in der Begründung in Kapitel 5.2 vorhandenen Ausführungen sind ausreichend, um eine Vereinbarkeit mit den Ausnahmeveraussetzungen zu beurteilen.“</p>

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
<p>Landschaft sind Schutzgüter von Verfassungsrang. Sie dürfen nicht ausgeblendet oder nachrangig behandelt werden. Ich fordere daher, die Flächennutzungsplanänderung in der vorliegenden Form nicht weiterzuführen. Stattdessen ist eine erneute, umfassende Prüfung erforderlich, die die kumulativen Belastungen, den Schutz der Bevölkerung, die Vorgaben des Regionalplans und den Artenschutz auf einer belastbaren Datengrundlage in die Abwägung einbezieht.</p>	<p>In Anbetracht der behördlichen Stellungnahmen kommt die Stadt Kilsheim zu dem Ergebnis, dass die Unterlagen nach Ansicht der Fachbehörden eine belastbare Grundlage für die Abwägung darstellen.</p>